



**A-Priority CH-3700 Spiez, Wiss. Sekretariat KomABC, MCES**

fedpol  
Bundesamt für Polizei  
Guisanplatz 1A  
CH-3003 Bern  
kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: 043-03 Eidg. Kommission für ABC-Schutz  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: FEP / MCES  
Sachbearbeiter: Pia Feuz / Dr. César Metzger  
Spiez, 16.08.2021

**Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für ABC-Schutz (KomABC) im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Verordnung über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe (Vorläuferstoffverordnung, VVSG)**

Die Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz (KomABC) bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Vorläuferstoffverordnung (VVSG) einzureichen.

Nach Prüfung der Vorlage und unter Berücksichtigung der vielseitigen Aspekte des Schutzes der Bevölkerung, der Tiere, der Umwelt und der Sachwerte gegen ABC-Gefahren (ABC-Schutz) und insbesondere der missbräuchlichen Verwendung von Chemikalien, hält die Kommission fest, dass mit dem vorliegenden Entwurf die Inhalte des Bundesgesetzes über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe (Vorläuferstoffgesetz, VSG) umgesetzt werden und die beiden Rechtsgrundlagen dazu verhelfen, die Sicherheit und die Prävention gegen Sprengstoff-Straftaten zu erhöhen.

Nachfolgend sind einige Vorschläge aufgelistet, deren Berücksichtigung in der Vorlage aus Sicht der KomABC zu prüfen ist.

Allgemein werden in der VVSG Einzelheiten der Bereitstellung auf dem Markt und der Abgabe von Vorläuferstoffen geregelt. Es wäre aber wünschenswert, wenn auch Regelungen getroffen werden könnten, die für eine bessere Sicherung von gelagerten Chemikalien dienen, z.B. gegen Diebstahl.

**Art. 12 Information in der Lieferkette**

**Anträge**

- Es ist verbindlich festzulegen, dass die Information in der Lieferkette zwingend auf der Etikette vorgenommen werden muss. Allenfalls wäre auch das Anbringen eines zusätzlichen Aufklebers auf der Verpackung denkbar. Entsprechende Kennzeichnungsvorgaben sind von fedpol festzulegen.

Wiss. Sekretariat KomABC  
Dr. César Metzger  
LABOR SPIEZ, 3700 Spiez  
Tel. +41 58 468 18 55  
cesar.metzger@babs.admin.ch  
www.komabc.ch

- Infolge der Änderungen unter dem ersten Spiegelstrich wären Bst. b und c zu streichen.

*Begründung* Die offene Regelung, wie die Information in der Lieferkette sichergestellt werden soll, scheint der Kommission nicht praxistauglich zu sein. In der Lieferkette entstehen typischerweise Datenbrüche und Informationen gelangen nicht immer an die auf die Information angewiesenen Händler\*innen. Auch im Vollzug sind solche Vorgaben nur schwer durchzusetzen. Die Umsetzung ist für alle betroffenen Akteure deutlich einfacher, wenn der entsprechende Hinweis auf der Etiketle angebracht ist.

## **Art. 20 Zugriff der für Kontrollen zuständigen Behörden**

*Antrag* Art. 20 ist so zu ergänzen, dass den zuständigen Behörden künftig auf Anfrage auch folgende Auskünfte gegeben werden können:

- Verfügt eine Person oder Institution über eine Bewilligung gemäss Art. 6 oder eine Ausnahmebewilligung gemäss Art. 8?
- Ist eine Verkaufsstelle zur Abgabe berechtigt gemäss Art. 14?

*Begründung* Beim regulären Vollzug, insbesondere des Chemikalienrechts, kann es vorkommen, dass Stoffe gemäss Anhang 1 im Handel oder bei einer Privatperson festgestellt werden. Also auch bei Stellen, die nicht gemäss Art. 14 zur Abgabe dieser Stoffe berechtigt sind. In diesen Fällen soll die feststellende Behörde unkompliziert Auskunft bei fedpol einholen können, ob diese Person oder Verkaufsstelle über die nötige Bewilligung von fedpol verfügt. Dies unabhängig davon, ob eine entsprechende Transaktion im System erfasst wurde.

## **Art. 22 Stichprobenweise Kontrollen**

*Antrag* Art. 22 ist so anzupassen, dass die grundsätzliche Zuständigkeit von fedpol für Kontrollen von Verkaufsstellen ersichtlich bleibt.

Formulierungsvorschlag:

<sup>1</sup> Für im Auftrag von fedpol durchgeführte Kontrollen bei den Verkaufsstellen nach Art. 28 Abs. 3 VSG zweiter Satz sind folgende kantonalen Behörden zuständig, sofern der Kanton keine andere Behörde als zuständig bezeichnet: ...

*Begründung* Gemäss Art. 28 Abs. 3 VSG ist für Kontrollen bei Verkaufsstellen grundsätzlich fedpol zuständig. Fedpol kann den Kantonen Aufträge für Kontrollen erteilen. Die Formulierung im vorliegenden Entwurf von Art. 22 VVSG erweckt den Anschein, dass für Kontrollen bei den Verkaufsstellen ausschliesslich die Kantone zuständig sind. Der Wortlaut muss so gewählt werden, dass die genannten kantonalen Stellen nur dann zuständig sind, wenn sie von fedpol einen entsprechenden Auftrag gemäss Art. 28 Abs. 3 erhalten haben.

## **Anhang 1 Vorläuferstoffe mit Zugangsbeschränkungen und Zugangsstufen**

*Antrag* Für gewisse Vorläuferstoffe sind Klassen von Chemikalien statt einzelner Verbindungen zu regeln.

*Begründung* Eine Zugangsbeschränkung von Einzelstoffen könnte umgangen werden, indem die Täter statt der genannten Stoffe andere Verbindungen derselben Klasse beziehen. Es wäre z. B. zielführender, allgemein den Zugang zu Chloraten und Perchloraten zu beschränken als bloss zu deren Kalium- und Natriumsalzen.

Für die Berücksichtigung unseres Schreibens und unserer Empfehlung bedanken wir uns.  
Wir stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz

*Sig. elo.*

Dr. Anne Eckhardt  
Präsidentin

**Kopie an**

- Mitglieder KomABC
- FKS
- EFBS, EKAH, KNS, KSR